

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

II- 4767 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

Zl. 10.000/60 - Parl/76

XIV. Gesetzgebungsperiode
Wien, am 22. Dezember 1976

789 IAB

1976 -12- 28

zu 784 J

An die
PARLAMENTSDIREKTION

Parlament

1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 784/J-NR/76, betreffend Lehrpläne für technisch-gewerbliche Schulen, die die Abgeordneten Dr. Eduard MOSER und Genossen am 4. November 1976 an mich richteten, beehe
ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die letzten Verordnungen, mit denen die Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten geändert wurden, sind 1973 erlassen worden (BGBI. Nr. 489/1973 und 490/1973). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollen diese Lehrpläne nicht neuerlich novelliert, sondern unter Einbau des Ergebnisses des Ende September 1976 abgeschlossenen Begutachtungsverfahrens neu erlassen werden. Die neue Lehrplanverordnung soll mit 1. September 1977 in Kraft gesetzt werden.

Um jedoch auch für die Schüler der Spezialabteilungen bereits ab dem Schuljahr 1976/77 ein verringertes wöchentliches Unterrichtsausmaß (41 Wochenstunden statt 44 - 46 Wochenstunden) vorzusehen, wurde die schulversuchsweise Einführung des dem Begutachtungsverfahren zugeleiteten Entwurfes mit 1. September 1976 durch Erlass vom 20. September 1976, Zl. 23.121/4-4/76, verfügt.

- 2 -

ad 2)

Der Text des Dienstauftreffes geht aus der beiliegenden Kopie des Erlasses hervor. Die schulversuchsweise Einführung war allgemein bekannt, da die Landesschulinspektoren für die technischen und gewerblichen Lehranstalten bereits anlässlich ihrer Tagung im Mai 1976 in St. Pölten diesbezüglich informiert worden sind.

ad 3)

Die Frist für die Begutachtung der neuen Lehrplanverordnung wurde nicht verkürzt, sondern sogar für einzelne Stellen (z. B. Bundeswirtschaftskammer) auf deren Wunsch verlängert. Das Begutachtungsverfahren wird derzeit im Bundesministerium für Unterricht und Kunst ausgewertet.

ad 4)

Die gesetzliche Grundlage für die schulversuchsweise Erprobung der vorgesehenen neuen Lehrpläne ist § 7 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962. Es geht hiebei insbesondere um das Problem der Verkürzung des wöchentlichen Unterrichtsausmaßes auch für die Spezialabteilungen.

ad 5)

Die vorgesehene Neuverlautbarung soll noch während des laufenden Schuljahres erfolgen, damit ein ordnungsgemäßes Inkrafttreten mit 1. September 1977 gewährleistet ist.

Beilage

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl. 23.121/4-4/76

Lehrpläne für die I. Jahrgänge in den
Höheren technischen Lehranstalten
(Spezialabteilungen) im Schuljahr 1976/77

An

alle Landesschulräte

An

alle Zentrallehranstalten

Unter Zugrundelegung der den Landesschulräten (Stadtschulrat für Wien) bzw. Zentrallehranstalten seinerzeitig zu Zl. 14.745/25-22/76 zugegangenen Lehrpläne wird in Verfolgung der Feststellungen bei der Landeschulinspektorenkonferenz am 21. Mai 1976 in St. Pölten verfügt, daß diese Lehrpläne an folgenden Lehranstalten ab dem Schuljahr 1976/77 zu verwenden sind:

1. Für alle I. Jahrgänge aller Abteilungen der Höheren technischen Lehranstalten der Lehrplan für die Lebende Fremdsprache.
2. Für die I. Jahrgänge der Höheren technischen Lehranstalten für Maschinenbau-Feinwerktechnik, Maschinenbau-Werkzeug und Vorrichtungsbau, Maschinenbau-Gießereitechnik, Maschinenbau-Flugtechnik, Maschinenbau-Waffentechnik, Technische Chemie, Biochemie und Schädlingsbekämpfung, Gerberei und Ledertechnik, Holztechnik, Möbelbau- und Innenausbau, Reproduktions- und Drucktechnik, Textiltechnik-Weberei und Spinnerei, Textiltechnik-Wirkerei und Strickerei, Textiltechnik-Textilchemie.
3. Für den I. bis III. Jahrgang in der Höheren technischen Lehranstalt für Maschinenbau-Kraftfahrzeugbau, Kunststofftechnik, Silikattechnik, Maschinenbau-Hüttentechnik.

4. Für den I. und IV. Jahrgang in der Höheren technischen Lehranstalt für Maschinenbau-Schweißtechnik.
5. Für den Vorbereitungslehrgang in der Höheren technischen Lehranstalt für Berufstätige/Höhere Abteilung für Maschinenbau; Elektrotechnik; Elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik; Bautechnik, Fachrichtung Hochbau.
6. Für den Vorbereitungslehrgang und den I. bis III. Jahrgang in der Höheren technischen Lehranstalt für Berufstätige für Maschinenbau-Betriebstechnik.
7. Jeweils für den I. Jahrgang des Betriebstechnischen Abiturientenlehrganges für Berufstätige, des Abiturientenlehrganges für Vermessungstechnik für Berufstätige und des Abiturientenlehrganges für Datenverarbeitung und Organisation.

Wien, am 20. September 1976

Für den Bundesminister :

Dr. HOSCH-MERKL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kleiniger